

Unsere neue Hilfskasse

Autor(en): **Stalder, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 49

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

chen Kinderfreundes muß das der Himmelsmutter, besonders in ihre Eigenschaft als Immaculata, immer mehr Leben und Gestalt in uns annehmen und für Erzieher und Kinder Muster und Vorbild sein. Darum weise die Lehrerschaft die liebe Jugend recht oft auf die Unbefleckte hin, versammle sie ab und zu um ihr Bild, besonders an ihrem Ehrentage, und lasse aus zartem Kindesmund und weicher Kindesseele das alte

Immaculatalied an das Ohr der Mutter bringen:

„O gieße heut' aus deines Lichtes Glanze
Nur ein Strahl auf deiner Kinder Schar,
O reiche heut aus deinem Lilienranze
Der Lilien eine nur den Deinen dar!
Willst du uns heute eine Duld erzeigen,
Mach unsere Herzen alle engelrein,
Daß wir an Reinheit dir, o Mutter, gleichen;
Wie könnten wir sonst deine Kinder sein?“

—i.

Unsere neue Hilfskasse.

(Wir verweisen auf die Ausführungen in No. 45 vom 9. Nov. 1922.)

Gerade in der Zeit, da irreführte Massen, entgegen göttlichem und natürlichem Recht, sich am Privateigentum vergreifen wollten, angeblich um soziale Aufgaben zu erfüllen, gründete der katholische Lehrerverein der Schweiz mit dem Verein katholischer Lehrerinnen eine Hilfskasse für bedrängte Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen. Dort unter Benützung der verwerflichsten Mittel eine Monopolisierung der „Wohltätigkeit“ durch den Staat, hier eine schönste Tat echt christlicher Nächstenliebe.

Unser herzlichste Dank gebührt jenen, die die Not mancher Lehrersfamilie nicht nur sahen, sondern uns in treuer Vorarbeit den Weg zum guten Werke wiesen und ebneten.

Die bis zur nächsten Delegierten-Versammlung mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragte Hauptpflichtkommission,

erweitert durch drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses (H. S. Zentralpräsident W. Maurer, Zentralkassier Alb. Elmiger und Redaktor F. Troxler) und eine Vertretung des Vereins katholischer Lehrerinnen, vereinigte in ihrer Sitzung vom 16. November in Luzern das Reglement, das nun in untenstehender Fassung für die Unterstützungstätigkeit der neuen Hilfskasse begleitend sein wird. Es tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Noch sind unsere Mittel klein trotz Vorsorge und Opferfreudigkeit. Aber der Segen Gottes wird dem guten Werke nicht fehlen. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut — — —.“ Der 16. Oktober 1922 als Geburtstag unserer Hilfskasse bleibt ein Ehrentag für den katholischen Lehrerverein der Schweiz.

A. Stalder.

Hilfskasse

des

katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Reglement.

1. Der katholische Lehrerverein der Schweiz unterhält in Verbindung mit dem Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz eine Hilfskasse.

2. Diese hat den Zweck, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

a. in Fällen unverschuldeter Not Lehrern und Lehrerinnen oder Lehrerswitwen Unterstützungen zu leisten oder Darlehen zu gewähren;

b. Kinder von Lehrern, namentlich solchen verstorbener Vereinsmitglieder, eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu erleichtern;

c. solchen Vereinsmitgliedern, die noch nicht durch Staat oder Schulgemeinden gegen Ansprüche aus Hauptpflicht als Lehrpersonen geschützt sind, Gelegenheit zu verschaffen, sich versichern zu lassen.

3. Die Aneufnung der Kasse erfolgt:

a. durch Ueberlassung des Fonds der bisherigen Hilfskasse für Hauptpflichtfälle des katholischen Lehrervereins;

b. durch Ueberlassung der bisherigen Wohlfahrtskasse des Kathol. Lehrervereins;